

Abteilung Sicherheit, Postfach 373, 8630 Rüti ZH

per Mail
BGS & Partner Architekten AG
Andreas Fritschi

andreas.fritschi@bgs-architekten.ch

Kontaktperson Edith Neumeister
Direktwahl 055 251 32 83
E-Mail edith.neumeister@rueti.ch
Datum 13. August 2024
Seite 1/3

Abteilung Sicherheit

Edith Neumeister

055 251 32 83

E-Mail edith.neumeister@rueti.ch

Datum 13. August 2024

Seite 1/3

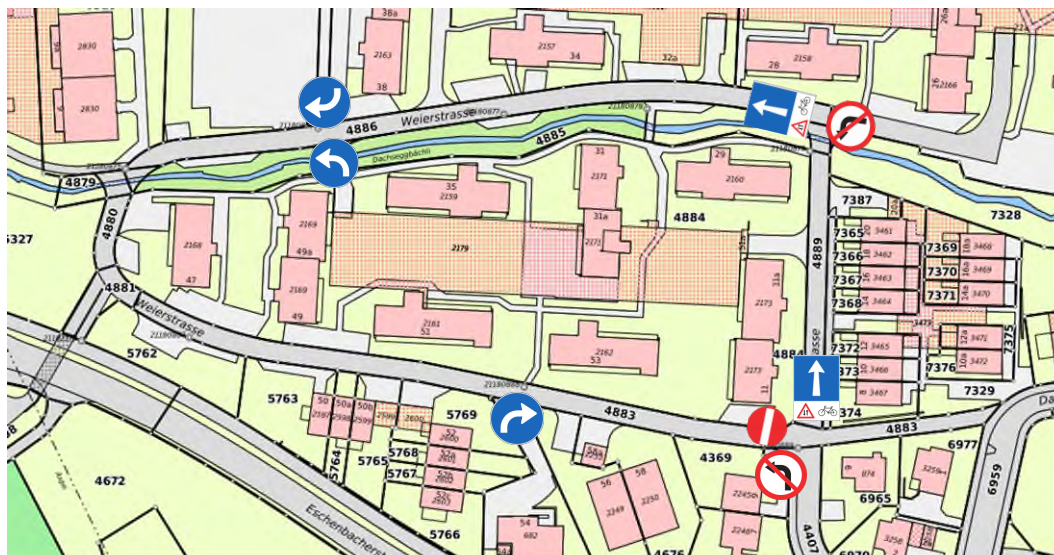
Bewilligung / Verfügung für eine temporäre Verkehrsanordnung (Art. 3 SVG, Art. 107 SSV)

Grund Weierstrasse 40/42 (Neubau) / Einbahnsignalisation

Gesuch vom 08.07.2024 (Mail)

Datum, Zeit Montag, 2. September 2024 bis ca. Anfang September 2026

Standort Weierstrasse, Einbahnsignalisation, siehe Plan unten





Auflagen

Die Anwohner sind frühzeitig über die geplanten Bauarbeiten zu informieren (weiträumige Info).
Die Signalisationen und Bauabschränkungen etc. sind nach SSV-Vorschriften und VSS-Normen zu stellen.
Die Zufahrt für Rettungsinstitutionen muss jederzeit gewährleistet sein.
Für Änderungen im Verkehrskonzept ist frühzeitig mit dem Fachbereich Sicherheit Kontakt aufzunehmen. Der Umschlagplatz entlang der Weierstrasse ist gemäss Konzessionsbewilligung (Bau) einzuhalten. Es ist jederzeit eine Minstdurchgangsbreite von 3 Metern zu gewährleisten.
Der benutzte Platz ist nach Beendigung des Anlasses sauber und aufgeräumt zu verlassen.

Bemerkungen

Diese Verkehrsanordnung wird auf der Homepage der Gemeinde Rüti ZH aufgeschaltet und amtlich publiziert (über 60 Tage Laufzeit).
Der Unterhaltsdienst wird gebeten, die Signalisationen (siehe Plan oben) nach SSV Richtlinien spätestens am Montag, 2. September (oder nach Absprache mit dem Ingenieurbüro) zu stellen und zu beleuchten.
Die Zugänge zu Containern, Abfallpunkte und Unterflurcontainer sind jederzeit frei zugänglich zu halten.

Gebühren

Temporäre Verkehrsanordnung, gross

CHF 200.00

Strafbestimmungen

Beim Verstoss gegen Auflagen/Anordnungen dieser Verfügung erfolgt Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches: „Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“

Rechtsmittel und Haftungsausschluss

Gegen diese Verfügung kann, von der Mitteilung an gerechnet, beim Gemeinderat Rüti, Breitenhofstrasse 30, 8630 Rüti **innert 30 Tagen** schriftlich eine Neubeurteilung verlangt

werden (§ 170 f. GG). Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist, soweit möglich, beizulegen.
Aus dieser Bewilligung können keine Rechte gegenüber Dritten abgeleitet werden. Die Gemeinde Rüti lehnt jede Haftung im Zusammenhang mit diesem Anlass ab.

Freundliche Grüsse

Claudia Lehmann
Ressortvorsteherin Sicherheit

Edith Neumeister
Leiterin Fachbereich Sicherheit

Beilage(n):

- Rechnung

Kopie an:

- Unterhaltsdienste
- Kopol
- Kapo Rüti
- FW
- Regio 144
- KEZO
- Umwelt
- Bau